



Hygieneplan Corona

der Heinrich-Mumbächer-Schule Mainz-Bretzenheim

in der Fassung vom 13.08.2020,

gütig ab 17.08.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Lebensmittelhygiene
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

In einem schulischen Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz) sind die wichtigsten Eckpunkte geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller am Schulleben Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung sowie das Kollegium, die Mitarbeiterinnen der Betreuenden Grundschule und alle weiteren am Schulleben beteiligten Erwachsenen sind gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-

Instituts zu beachten und tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und bestmöglich umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS genannt) sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Folgende Szenarien sind nach den Sommerferien 2020 denkbar:

Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot

Der reguläre Unterricht nach Plan findet statt. Aus Platzgründen ist es uns nicht möglich, alle Stufen separat voneinander Pause machen zu lassen und auch im Nachmittag nicht miteinander zu durchmischen.

Wir haben entschieden, dass die 1. und 2. Klassen den unteren Hof nutzen und die 3. und 4. den oberen Hof. Auch im Nachmittag des Ganztages haben wir alle Angebote so umstrukturiert, dass keine komplette Durchmischung der Kinder stattfindet, sondern „die Kleinen“ (Stufe 1 und 2) und „die Großen“ (Stufe 3 und 4) unter sich bleiben. Zwar lässt sich das Unterrichten in beiden Gruppen bzw. das Beaufsichtigen beider Gruppen durch eine Person nicht völlig vermeiden. Jedoch auch hier haben wir die größtmögliche Konstanz geplant, damit im Zweifel eines Corona-Falls nicht direkt alle Schüler, sondern ggf. nur die Schüler der beiden betroffenen Klassenstufen zu Hause bleiben müssen.

Im Bereich der Betreuenden Grundschule lässt sich die Trennung aus organisatorischen Gründen nicht aufrechterhalten. Hier ist empfehlenswert, zwischen den verschiedenen Schülergruppen möglichst Abstand zu halten.

Szenario 2: eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot

In diesem Fall greifen wir auf das Modell des Präsenz- und Fernunterrichts im täglichen Wechsel zurück, das sich im letzten Schuljahr bereits bewährt hat.

Das von uns ausgearbeitete Konzept der Ein- und Ausgleitzeiten wurde nochmals verfeinert, um den Anteil der Unterrichtszeit zu erhöhen. Die Pausen- und

Wegeregelung hat sich durchgängig bewährt und wird beibehalten. Der Unterricht findet nach Plan statt (also auch Fachunterricht).

In der Notbetreuung gelten die im Folgenden dargelegten Punkte analog.

Szenario 3: temporäre Schulschließungen

In diesem Fall findet ausschließlich Fernunterricht statt. Eine Notbetreuung gibt es nicht.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine indirekte Übertragung über die Hände möglich, indem diese mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) soll die betroffene Person auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Besteht Verdacht auf eine Infektion, sollten Betroffene sich zunächst telefonisch bei der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ unter der Nummer 0800 99 00 400 melden. Alternativ kann der bundesweite Patientenservice unter der Nummer 116117 erreicht werden.

Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen für Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen je nach individuellem Infektionsrisiko fest (z.B. häusliche Quarantäne, Abstand von Dritten halten, auf regelmäßige Händehygiene achten).

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Zwischen zwei Personen muss ein Mindestabstand von 1,50 m, besser ein Abstand von 2 m eingehalten werden. Diese Abstandsregelung wird im

Schuljahr 2020/21 im Grundschulbereich während der Beschulung nach Szenario 1 ausgesetzt.

- Insgesamt soll mit einem einzelnen Kind nicht länger als 15 Minuten pro Schultag „face to face“ gearbeitet werden. Falls das nicht möglich ist (z.B. in der Situation Kind – Integrationshelfer), muss beiderseitig ein Mundschutz getragen werden.
- Es sollte vermieden werden, mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, zu berühren. Das bedeutet: Nicht an Mund, Augen und Nase fassen!
- Nicht notwendige Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel; nach dem Betreten des Klassenraums; nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; vor und nach dem Essen oder nach dem Toiletten-Gang) ist unerlässlich. Sie kann durch Händewaschen oder – falls das nicht möglich ist – durch Händedesinfektion erfolgen.

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (ist dann möglich, wenn nur *einzelne* Kinder die Hände säubern sollen):

▪ Gründliches Händewaschen in fünf Schritten:

- zunächst die *Hände unter fließendes Wasser* halten
- sie dann gründlich mit Flüssigseife einseifen (*Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen; an die Fingernägel denken*). *Ringe ausziehen!*
- die *Seife an allen Stellen sanft einreiben (20 bis 30 Sekunden lang)*
- danach die Hände unter fließendem Wasser *abspülen*
- die Hände *mit einem Einweghandtuch abtrocknen*, auch in den Fingerzwischenräumen (zu Hause: jeder mit einem persönlichen Handtuch)

b) Händedesinfektion ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (z.B. aus Zeitgründen vor und nach der Frühstückspause; nach der Hofpause etc. - immer dann, wenn alle Kinder die Hände gleichzeitig säubern sollen):

▪ Händedesinfektion:

- *Desinfektionsmittel* in ausreichender Menge in die trockene (optisch saubere) Hand geben (*Handkuhle voll*)
- in *Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel* einmassieren; auf vollständige Benetzung achten; *Ringe vorher ausziehen (ca. 30 Sekunden lang – bis zur Abtrocknung)*

An den Zugängen zu allen Gebäuden in der HMS befinden sich fest installierte Desinfektionsmittelspender.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:**
 - Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
 - Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (MNB Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Tragen der Masken ist

- in den Gängen, Fluren und Treppenhäusern
- in der Mensa auf dem Weg zur Essensausgabe sowie zum Sitzplatz

- beim Aufstellen vor Schulbeginn und nach den Pausen erforderlich, im Fall von Szenario 2 auch auf dem Pausenhof, empfohlen auch auf dem Schulweg!

Tragen der Maske im Unterricht und auf dem Pausenhof (Szenario 1) nicht notwendig (wegen des gewährleisteten Abstandes)

Ausnahme: notwendiger enger Kontakt, z.B. bei Schülern mit I-Helfer oder Erklärungen durch die Lehrkraft/ die Betreuungsperson. Hier tragen beide eine Maske!

Hinweise zum Umgang mit den Masken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden (vgl. Händehygiene).
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht berührt wird, um eine Kontamination zu vermeiden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten beide Maskenseiten möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (vgl. Händehygiene).

- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Schulweg - Pause - Schulweg) ist möglich. Zwischenzeitlich kann die Maske auf einem Blatt Papier auf dem Tisch abgelegt werden, sodass sie trocken an der Luft aufbewahrt wird oder mit einem Bändchen (wie eine Lesbrille) um den Hals gehängt werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt und zu Hause sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung im Beutel sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Textile Behelfsmasken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Alternativ kann die Maske auch im Kochtopf ausgekocht werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTS- RÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Für den Fall, dass Szenario 2 eintritt (Betrieb mit Abstandsregelungen) und Präsenz- und Fernunterricht im Wechsel stattfinden, d.h. die Kinder in halber Klassenstärke unterrichtet werden, müssen zur Einhaltung des Mindestabstands der SuS untereinander die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und dürfen nur mit einem Kind besetzt sein. Damit geht einher, dass deutlich weniger Kinder z.B. auch in den Notbetreuungsräumen zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 SuS. Zusätzlich können in schriftlichen Arbeitsphasen die vorhandenen Trennwände aus Pappe zwischen den SuS aufgestellt werden.

Fertige Arbeiten können zur Kontrolle an einem vereinbarten Ort abgelegt werden. Das Einsammeln und Austeilen von Arbeitsmaterial stellt kein Problem dar. Partner- und Gruppenarbeit sowie ein „Sitzkreis“ sind nicht zulässig.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften (Szenarien 1 und 2), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster

über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung von einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Differenzierungsräume dürfen durch mehr als ein Kind auch bei geöffneten Türen nicht selbstständig/unbeobachtet genutzt werden.

Klassendienste (Tafeldienst oder Kehrdienst) dürfen nur von einem einzelnen Schüler ausgeübt werden, um zu engen Kontakt zu vermeiden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische

Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken, der Umgriff der Türen sowie andere Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern)
- Handläufe an Treppengeländern
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Die Trinkwasserleitungen werden zur Vermeidung von Legionellen umfangreich gespült, bevor der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen wird. Bei einer Nichtbenutzung von mehr als 4 Wochen empfiehlt der Verband der Immobilienverwalter eine mikrobiologische Kontrolluntersuchung auf Keime und Legionellen.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten

Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Szenario 1: In diesem Fall wird das Abstandsgebot ausgesetzt, die Pausen finden regulär statt. Auf dem Hof während des Spiels muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Eigene Spielgeräte der Klassen dürfen mit auf den Hof genommen werden, werden nach Gebrauch desinfiziert. Beim Aufstellen muss der MNS wieder aufgesetzt werden.

Szenario 2: Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten vermeiden, dass zu viele SuS zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen oder zu eng zusammen spielen.

In der Pause tragen alle Kinder und die Aufsichtspersonen einen Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Behelfsmaske.

Für alle Spielgeräte gibt es eine „Zugangsbeschränkungen“, die von Aufsicht führenden Lehrkräften überwacht werden.

Den Kindern sollte geeignetes Pausenspielzeug zur Verfügung gestellt werden, durch das es zu keinem näheren Kontakt kommt: z.B. lange und kurze Springseile, Frisbee, Federball, verschiedene Bälle, Tischtennisschläger. Im Anschluss an die Nutzung werden die Spielgeräte desinfiziert.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM KLASSENRAUM WÄHREND DES UNTERRICHTS

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Im Klassenraum ist auf eine feste Sitzordnung zu achten. Frontalunterricht ist zu bevorzugen. Bei Durchmischung von Lerngruppen (z.B. Religionsunterricht, HSU) sollten die Kinder mit den anderen Schülern aus ihrer eigenen Klasse

zusammensitzen. Im Klassenbuch soll ein entsprechender Sitzplan hinterlegt werden. Für Elternversammlungen gilt die feste Sitzordnung analog.

Szenario 2: Der Mindestabstand zwischen den Schülertischen muss eingehalten werden.

6. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Ein offizielles Schreiben des Ministeriums mit aktuellen Regelungen steht noch aus.

7. LEBENSMITTELHYGIENE

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten keine Lebensmittel unter den Kindern ausgetauscht werden (Pausenbrote, Getränke). Auf das Mitbringen und Austeilen von Geburtstagskuchen o.ä. soll verzichtet werden.

8. SCHULVERPFLEGUNG: MENSABETRIEB – EU-SCHULPROGRAMM

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB in der Mensa entfällt nur am Platz. Es muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)

- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Schüler/ Lehrkräfte/ Betreuungspersonen, die an einer der genannten risikoerhöhenden Erkrankungen leiden und nicht an den Präsenzphasen teilnehmen können, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes. Dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

10. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

11. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Geeignete Wege und Unterrichtszeiten sind in einem gesonderten Plan aufgeführt, der sich aus der jeweils aktuellen Unterrichtssituation ergibt.

12. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Dienstbesprechungen/Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und eine gute Belüftung des Raums zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenelternversammlungen im Fall von Szenario 1 finden wie gewohnt statt.

Klassenelternversammlungen im Fall von Szenario 2 dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

13. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen
Große Langgasse 29
55116 Mainz

Tel: 06131/69333-0
Fax: 06131/69333-4298
E-Mail: hildebrandt.romy@mainz-
bingen.de

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, falls sie bekannt sind:

Zur betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum• Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)• Betreuung in der Schule• Diagnose oder Verdachtsdiagnose• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion• wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen• Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist
Melder	<ul style="list-style-type: none">• Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden